

Gehaltskassengesetz 1959

Auf den folgenden Seiten sind jene Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes 1959 (GKG 1959) wiedergegeben, die auch nach Inkrafttreten des Gehaltskassengesetzes 2002 mit 1. Jänner 2002 noch relevant sind. Es betrifft dies den Bereich der Dienstzeitanrechnungen. Für Ansuchen um Dienstzeitanrechnung (und Dienstzeitaufwertung) gilt – sofern Zeiträume bis zum 31. Dezember 2001 betroffen sind – weiterhin die Rechtslage nach dem GKG 1959 und den dazu ergangenen Beschlüssen der Gehaltskasse.

Auszug aus dem Gehaltskassengesetz 1959:

Anrechnung von Dienstzeiten.

§ 15 (1) Den von der Gehaltskasse zu besoldenden Dienstnehmern sind ohne Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen:

- a) die Zeiten, während deren sie Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber waren;
- b) Zeiten, während deren sie Funktionäre in der Österreichischen Apothekerkammer, der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich oder einer sonstigen Standesvertretung der Apotheker, die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt, waren;
- c) Zeiten, während deren sie nach Erlangung der Mitgliedschaft zur Gehaltskasse auf Grund eines Mandates zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einer beruflichen Interessenvertretung an der Ausübung des pharmazeutischen Berufes verhindert waren.

(2) Dienstnehmern sind auf Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen:

- a) die vor Geltung des Gehaltskassengesetzes, BGBl.Nr. 23/1928, im Volldienst in einer öffentlichen oder in einer Anstaltsapothek zurückgelegten Zeiten, für die die Gehaltsauszahlung unmittelbar oder mittelbar durch die "Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Österreichs" erfolgte, zuzüglich eines Fünftels ihrer tatsächlichen Dauer;
- b) die Militärdienstzeit als Angehöriger der österreichisch-ungarischen Armee in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und Behinderungszeiten im Sinne des § 6 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit, StGBI.Nr. 136/1919;
- c) Zeiten, während deren der Dienstnehmer unter der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft am 13. März 1938
 - 1. nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch Krieg gegebenen Grund oder
 - 2. vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder
 - 3. vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung von der Ausübung der pharmazeutischen Berufstätigkeit ausgeschlossen war;
- d) Zeiten, während deren der Dienstnehmer wegen Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz, BGBl.Nr. 181/1955, an der Ausübung des pharmazeutischen Berufes verhindert war;
- e) Zeiten, während deren die Ausübung des Berufes infolge Heilbehandlung wegen einer nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 anerkannten Dienstbeschädigung oder einer nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, anerkannten schweren Gesundheitsschädigung unmöglich war;
- f) Zeiten vor dem 1. April 1951, während deren ein Miteigentümer als pharmazeutische Fachkraft in seiner Apotheke tätig war.

§ 16 (1) Dienstnehmern können auf Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge ferner angerechnet werden:

- a) Zeiten, während deren der Dienstnehmer infolge Stellenlosigkeit, Krankheit oder aus anderen nicht in seiner Person gelegenen Gründen an der Ausübung des Apothekerberufes verhindert war;
- b) nach Erlangung des Magisterdiploms an einer österreichischen Hochschule verbrachte Ausbildungszeiten bis zum Höchstausmaß von vier Jahren, sofern der erfolgreiche Abschluß dieser Ausbildung nachgewiesen wird;
- c) Zeiten
 1. einer wissenschaftlichen, mit der pharmazeutischen Berufsausbildung zusammenhängenden Lehrtätigkeit an Instituten und Laboratorien der österreichischen Universitäten;
 2. einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in behördlich autorisierten Untersuchungsanstalten, in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel;
 3. einer Tätigkeit als Angestellter der pharmazeutischen Berufskörperschaften und der pharmazeutischen Fachpresse;
 4. einer Berufsausübung als beamteter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke vor dem 1. Juli 1960;
- d) Zeiten pharmazeutischer Berufsbetätigung in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken außerhalb der Republik Österreich bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;
- e) Zeiten, während deren der Dienstnehmer unter der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft am 13. März 1938
 1. nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistungen, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch Krieg gegebenen Grund oder
 2. vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder
 3. vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung am Beginn oder an der Fortsetzung des pharmazeutischen Studiums behindert war;
- f) Zeiten, während deren der Dienstnehmer wegen Ableistung der Wehrpflicht gemäß dem Wehrgesetz, BGBl.Nr.181/1955, am Beginn oder an der Fortsetzung des pharmazeutischen Studiums behindert war.

(2) Für Anrechnungen nach Abs.1 lit. a bis d ist ein Anrechnungsbetrag für jeden ganz oder teilweise angerechneten Monat zu entrichten. Die Höhe des Anrechnungsbetrages ist vom Vorstand der Gehaltskasse festzusetzen; sie darf für jeden angerechneten Monat 10 v.H. der Gehaltskassenumlage, die für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker zu entrichten ist, nicht übersteigen.

§ 17 wurde durch die Gehaltskassengesetznovelle 1972 aufgehoben.

§ 18 Dienstnehmern, die aus nicht in ihrer Person gelegenen Gründen an der Leistung des Volldienstes verhindert waren, können Teildienste von 2/10 bis 4/10 auf 5/10 und von 5/10 und darüber auf 10/10 gegen Entrichtung eines Betrages, der der Differenz des tatsächlich geleisteten Mitgliedsbeitrages auf den Mitgliedsbeitrag entspricht, der auf Grund des der aufgewerteten Dienstzeit gebührenden Gehaltes zu leisten gewesen wäre, bis zu einem Höchstausmaß der Aufwertung von drei Jahren angerechnet werden.

§ 19 Eine mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

§ 20 (1) Die auf Grund angerechneter Zeiten sich ergebenden Vorrückungen sind mit Wirksamkeit vom Tage des Ansuchens durchzuführen.

(2) Der Anrechnungsbetrag ist vom Anrechnungswerber binnen Monatsfrist nach Erhalt des Bescheides über die Anrechnung auf einmal zu entrichten.

(3) Wenn die einmalige Entrichtung des Anrechnungsbetrages eine unvertretbare Härte darstellt, kann dem Anrechnungswerber die Einbehaltung des Anrechnungsbetrages in höchstens 48 Monatsraten bewilligt werden.

§ 21 Über die Anrechnung von Dienstzeiten anlässlich der ersten Anmeldung zur Gehaltskasse und über die Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge hat die Gehaltskasse Bescheide zu erlassen.

Beschlüsse zum Gehaltskassengesetz 1959:

Anrechnung der Zeit des Präsenz-/Zivildienstes während eines aufrechten Dienstverhältnisses

Zeiten

- 1) des ordentlichen Präsenzdienstes
- 2) des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 bis 6 des Wehrgesetzes 1990
- 3) des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 27 Abs. 3 Z. 3 des Wehrgesetzes bis zu zwölf Monaten
- 4) und des Zivildienstes

werden ohne Ansuchen und ohne Anrechnungsbetrag für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet, sofern sie nach dem 31. Dezember 1991 liegen.

Anrechenbarkeit von Karenzurlauben sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für weibliche Dienstnehmer auf die Gehaltskassendienstzeit gemäß § 16 und Aufwertungsmöglichkeit gemäß § 18 Gehaltskassengesetz 1959

§ 1: Für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes auf die Gehaltskassendienstzeit gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 im Zusammenhang mit Geburten vor dem 1. 1. 1990 gilt folgendes:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß §§ 3 und 5 MSchG 1979 werden automatisch und unbegrenzt für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt, ohne dass dafür ein Anrechnungsbetrag zu leisten ist.
2. Zeiten
 - a) des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG,
 - b) Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs.1 MSchG,
 - c) Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

können insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 3 Jahren gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

3. Dabei können grundsätzlich Zeiten des Bezuges von Wochengeld bis zu einem Höchstausmaß von 1 Jahr und Karenzurlaube bzw. Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden.
4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Anrechnung von Zeiten des Wochengeldbezuges auch über das Ausmaß von 1 Jahr hinaus erfolgen, wobei jedoch das Höchstausmaß für die Anrechnung Zeiten des Wochengeldbezuges und Karenzurlauben bzw. Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld von insgesamt 3 Jahren keinesfalls überschritten werden kann.

5. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Zeiten werden in jenem Dienstausmaß angerechnet, in dem das Dienstverhältnis der Dienstnehmerin besteht. Besteht während der unter Punkt 2 genannten Zeiträume kein Dienstverhältnis, so ist das Dienstausmaß des letzten Dienstverhältnisses maßgeblich. Weist das Dienstausmaß der Dienstnehmerin in den letzten 13 Wochen vor Beginn des anrechenbaren Zeitraumes bzw. vor Ende des letzten Dienstverhältnisses starke Schwankungen auf, so ist das durchschnittliche Dienstausmaß - berechnet nach den letzten 13 Wochen - heranzuziehen, wobei auf ganze Zehntel aufzurunden ist.

§ 2: Für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für weibliche Dienstnehmer auf die Gehaltskassendienstzeit gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 im Zusammenhang mit Geburten nach dem 31.12.1989 gilt folgendes:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß §§ 3 und 5 MSchG 1979 werden automatisch und unbegrenzt für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt, ohne dass dafür ein Anrechnungsbetrag zu leisten ist.
2. Zeiten
 - a) des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG,
 - b) eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 Abs. 1, und 15 b MSchG,
 - c) einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG,
 - d) eines Karenzurlaubes gemäß §§ 2, 3 und 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG),
 - e) einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 (Teilzeitbeschäftigung Vater) EKUG,
 - f) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß §§ 26 und 26 a AIVG,
 - g) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 31 a AIVG,
 - h) des Bezuges von Teilzeitbeihilfe gemäß § 31 b Abs. 1 AIVG

können insgesamt bis zu einem Höchstausmaß von 3 Jahren gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

3. Dabei können grundsätzlich Zeiten des Bezuges von Wochengeld bis zu einem Höchstausmaß von 1 Jahr und die anderen in Punkt 2 genannten Zeiten bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden.
4. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Anrechnung von Zeiten des Wochengeldbezuges auch über das Ausmaß von 1 Jahr hinaus erfolgen, wobei jedoch das Höchstausmaß für Anrechnungen gemäß Punkt 2 von insgesamt 3 Jahren keinesfalls überschritten werden kann.
5. Die unter Punkt 1 und 2 a, b, d, f, und h genannten Zeiten werden in jenem Dienstausmaß angerechnet, in dem das Dienstverhältnis der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers besteht. Besteht während dieser Zeiträume kein Dienstverhältnis, so ist das Dienstausmaß des letzten Dienstverhältnisses maßgeblich. Weist das Dienstausmaß der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers in den letzten 13 Wochen vor Beginn des anrechenbaren Zeitraumes bzw. vor Ende des Dienstverhältnisses starke Schwankungen auf, so ist das durchschnittliche Dienstausmaß - berechnet nach den letzten 13 Wochen – heranzuziehen, wobei auf ganze Zehntel aufzurunden ist.
6. Für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG oder gemäß § 8 EKUG bzw. für Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 31a AIVG kann eine Dienstzeitanrechnung gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 erfolgen, wobei sich das Ausmaß der Dienstzeitanrechnung wie folgt ergibt:

Während dieser Zeiträume kann eine Dienstzeitanrechnung gemäß § 16 Abs.1 lit.a GKG 1959 in jenem Dienstausmaß erfolgen, welches der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgeübten Dienstausmaß und jenem Dienstausmaß entspricht, welches sich bei Anwendung der Regelungen des Punkt 5 ergibt.

7. Wenn für Zeiträume gemäß Punkt 6 eine Dienstzeitanrechnung gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 durchgeführt wurde, kann für den selben Zeitraum keine Dienstzeitaufwertung gemäß § 18 GKG 1959 vorgenommen werden.

§ 3: Für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für weibliche Dienstnehmer auf die Gehaltskassendienstzeit im Zusammenhang mit Geburten ab dem 1. 1. 1999 gilt folgendes:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß §§ 3 und 5 MSchG werden automatisch und unbegrenzt für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt, ohne dass dafür ein Anrechnungsbetrag zu leisten ist.
2. Zeiten
 - a) des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG,
 - b) eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 Abs. 1 und 15 b MSchG,
 - c) eines Karenzurlaubes gemäß § 2, 3 und 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG),
 - d) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß §§ 26 und 26 a AIVG,
 - e) des Bezuges von Teilzeitbeihilfe gemäß § 31 b Abs. 1 AIVG

können gemäß § 16 (1) a GKG 1959 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

3. Dabei können unter Punkt 2 b - e genannte Zeiten bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden.
4. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Zeiten werden in jenem Dienstaussmaß angerechnet, in dem das Dienstverhältnis der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers besteht. Besteht während dieser Zeiträume kein Dienstverhältnis, so ist das Dienstaussmaß des letzten Dienstverhältnisses maßgeblich. Weist das Dienstaussmaß der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers in den letzten 13 Wochen vor Beginn des anrechenbaren Zeitraumes bzw. vor Ende des Dienstverhältnisses starke Schwankungen auf, so ist das durchschnittliche Dienstaussmaß - berechnet nach den letzten 13 Wochen - heranzuziehen, wobei auf ganze Zehntel aufzurunden ist.

§ 4: Für die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für weibliche Dienstnehmer auf die Gehaltskassendienstzeit im Zusammenhang mit Geburten ab dem 1. 1. 2000 gilt folgendes:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß §§ 3 und 5 MSchG werden automatisch und unbegrenzt für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt, ohne dass dafür ein Anrechnungsbetrag zu leisten ist.
2. Zeiten
 - a) des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG
 - b) eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 oder §§ 15 b - 15 d MSchG
 - c) eines Karenzurlaubes gemäß § 2 Abs. 1 oder §§ 4, 5 und 6 EKUG
 - d) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß §§ 26 und 26 a AIVG
 - e) des Bezuges von Teilzeitbeihilfe gemäß § 31 b Abs. 1 AIVG

können gemäß § 16 (1) a GKG 1959 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

3. Dabei können unter Punkt 2 b - e genannte Zeiten bis zu einem Höchstausmaß von 2 Jahren angerechnet werden.
4. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Zeiten werden in jenem Dienstaussmaß angerechnet, in dem das Dienstverhältnis der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers besteht. Besteht während dieser Zeiträume kein Dienstverhältnis, so ist das Dienstaussmaß des letzten Dienstverhältnisses maßgeblich. Weist das Dienstaussmaß der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers in den letzten 13 Wochen vor Beginn des anrechenbaren Zeitraumes bzw. vor Ende des Dienstverhältnisses starke Schwankungen auf, so ist das durchschnittliche Dienstaussmaß - berechnet nach den letzten 13 Wochen - heranzuziehen, wobei auf ganze Zehntel aufzurunden ist.

§ 5: Eine Einbeziehung der gemäß § 16 Abs.1 lit. a GKG 1959 angerechneten Zeiten von Beschäftigungsverboten oder Karenzurlauben in das für Dienstzeitaufwertungen gemäß § 18 GKG 1959 normierte Höchstausmaß von 3 Jahren erfolgt nicht.

§ 6: Der Beschluss in der vorliegenden Fassung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Der Beschluss des Vorstandes über die Höhe der Anrechnungsbeträge – zuletzt geändert am 31. 5. 1988 – bleibt unverändert aufrecht.“

Anrechnungsbeträge für Dienstzeitanrechnungen gemäß § 16 Abs. 2 GKG 1959

§ 1: Für Zeiten bis 30. Juni 2000 gilt:

A. Die Höhe des Anrechnungsbetrages für jeden angerechneten Monat beträgt:

1. für Zeiten des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG ohne aufrechtes Dienstverhältnis 3%, für andere Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. a GKG 1959 1% der Umlage für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker;
2. für Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. b sowie § 16 Abs. 1 lit. c Z 1 GKG 1959 sowie für Zeiten einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in behördlich autorisierten Untersuchungsanstalten (§ 16 Abs. 1 lit. c Z 2 1959 GKG erster Satzteil) und Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z 3 GKG 1959 5 % der Umlage für einen vertretungsberechtigten Apotheker im Volldienst;
3. für Zeiten einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel (§ 16 Abs. 1 lit. c Z 2 GKG 1959 zweiter Satzteil) sowie Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. d GKG 1959 10 % der Umlage für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker;
4. für Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z 4 GKG 1959 1% der Umlage für einen vertretungsberechtigten Apotheker im Volldienst.

B. Das Ausmaß der Dienstzeitanrechnung nach Punkt A. darf im Einzelfall höchstens betragen:

1. für Zeiten der Tätigkeit in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel oder in einer behördlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder für Zeiten der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit fünf Jahre.;
2. für Zeiten der höheren fachlichen Ausbildung an einer österreichischen Hochschule vier Jahre.;
3. für Auslandsdienstzeiten außerhalb des EWR zwei Jahre.

§ 2: Für Zeiten ab 1. Juli 2000 gilt:

A. Die Höhe des Anrechnungsbetrages für jeden angerechneten Kalendermonat beträgt:

1. für Zeiten des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG ohne aufrechtes Dienstverhältnis 1%, für andere Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. a GKG 1959 0,5% der Umlage für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker;
2. für Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. b sowie § 16 Abs. 1 lit. c Z 1 GKG 1959 sowie für Zeiten einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in behördlich autorisierten Untersuchungsanstalten (§ 16 Abs. 1 lit. c Z 2 GKG 1959 erster Satzteil) und Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z 3 GKG 1959 5 % der Umlage für einen vertretungsberechtigten Apotheker im Volldienst;
3. für Zeiten einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel (§ 16 Abs. 1 lit. c Z 2 GKG 1959 zweiter Satzteil) sowie Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. d GKG 1959 10 % der Umlage für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker.

B. Das Ausmaß der Dienstzeitanrechnung nach Punkt A. darf im Einzelfall höchstens betragen:

1. für Zeiten der Tätigkeit in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel oder in einer behördlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder für Zeiten der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit fünf Kalenderjahre;
2. für Zeiten der höheren fachlichen Ausbildung an einer österreichischen Hochschule vier Kalenderjahre;
4. für Auslandsdienstzeiten außerhalb des EWR zwei Kalenderjahre.

§ 3: Die Anrechnungsbeträge fließen zur Gänze in die Umlagenkasse.